

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN¹⁵⁵

Beschlüsse

Auf seiner 5027. Sitzung am 2. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Bericht des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 6 und 13 bis 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/703)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Pronk, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Friedensunterstützungsmission, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5040. Sitzung am 18. September 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bericht des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 6 und 13 bis 16 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats (S/2004/703)".

**Resolution 1564 (2004)
vom 18. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004¹⁵⁶, seine Resolution 1547 (2004) vom 11. Juni 2004 und die Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 sowie unter Berücksichtigung des zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und der Regierung Sudans vereinbarten Aktionsplans,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2004¹⁵⁷ und der Fortschritte, die beim Zugang für humanitäre Organisationen erzielt wurden, mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die Regierung Sudans, wie aus den Ziffern 59 bis 67 des Berichts hervorgeht, ihren auf Grund der Resolution 1556 (2004) eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, und berücksichtigend, dass das Vertrauen der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen gefördert und wiederhergestellt werden und das gesamte Sicherheitsumfeld in Darfur einschneidend verbessert werden muss, und unter Begrüßung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen, insbesondere in Bezug darauf, dass eine erhebliche Verstärkung der Präsenz der Mission der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan wünschenswert ist,

sowie unter Begrüßung der Führungsrolle, die die Afrikanische Union eingenommen hat, und ihres Engagements zur Bewältigung der Situation in Darfur,

erfreut über das Schreiben, das der Vorsitzende der Afrikanischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Nigeria, Herr Olusegun Obasanjo, am 6. September 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats richtete und in dem er unter anderem zu internationaler Unterstützung für die Verlängerung der Mission der Afrikanischen Union in Darfur aufrief,

¹⁵⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 verabschiedet.

¹⁵⁶ S/PRST/2004/18.

¹⁵⁷ S/2004/703.

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit Sudans in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und den darauf beruhenden Folgevereinbarungen, denen die Regierung Sudans zugestimmt hat,

unter Hinweis auf das von der Regierung Sudans und dem Generalsekretär am 3. Juli 2004 herausgegebene gemeinsame Kommuniqué und in Anerkennung der Anstrengungen, die der Gemeinsame Durchführungsmechanismus und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternehmen, um die Verwirklichung der Ziele des Kommuniqués und der Anforderungen der Resolution 1556 (2004) voranzubringen,

es begrüßend, dass die Regierung Sudans eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, um die administrativen Hindernisse für die Gewährung humanitärer Hilfe auszuräumen, sodass mehr humanitäres Personal und eine größere Zahl internationaler nichtstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen Zugang zu Darfur erhalten haben, und anerkennend, dass die Regierung Sudans ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern ausgeweitet hat,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, diese humanitäre Hilfe zu erleichtern, indem sie den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsgüter und Helfer gestatten, auch über die Grenzen Sudans zu Tschad und Libyen auf dem Land- oder Luftweg, falls erforderlich,

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen, bei der Entwaffnung der Dschandschawid-Milizen und bei der Ermittlung der Dschandschawid-Führer, die für Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur verantwortlich sind, und ihrer Überstellung an die Justiz,

daran erinnernd, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, ihre Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, die Menschenrechte zu achten und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, und dass alle Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

betonend, dass die sudanesischen Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, ebenfalls alle erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu achten,

hervorhebend, dass die endgültige Beilegung der Krise in Darfur auch die sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten umfassen muss, und diesbezüglich Kenntnis nehmend von der am 21. August 2004 zwischen der Regierung Sudans und der Internationalen Organisation für Migration geschlossenen Vereinbarung,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um das Leiden der Bevölkerung von Darfur zu beenden,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt seine ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Regierung Sudans ihren in der Resolution 1556 (2004) und in dem gemeinsamen Kommuniqué mit dem Generalsekretär vom 3. Juli 2004 festgehaltenen Verpflichtungen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Darfur angesichts fortgesetzter Plünderungen und Zerstörungen zu verbessern, wie der Sicherheitsrat erwartet hätte, nicht vollständig nachgekommen ist, und missbilligt die jüngsten Verstöße gegen die Waffenruhe durch alle Parteien, insbesondere die von der Waffenruhekommission gemeldeten Angriffe von Hubschraubern der Regierung Sudans und

Überfälle der Dschandschawid auf die Dörfer Yassin, Hashaba und Gallab am 26. August 2004;

2. *begrüßt und unterstützt* die Absicht der Afrikanischen Union, ihre Überwachungsmission in der Region Darfur in Sudan zu verstärken und ihre Personalstärke zu erhöhen, und befürwortet eine proaktive Überwachung;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Afrikanische Union bei diesen Bemühungen zu unterstützen, namentlich indem sie alle Geräte sowie alle logistischen, finanziellen, materiellen und sonstigen Ressourcen bereitstellen, die zur Unterstützung der raschen Ausweitung der Mission der Afrikanischen Union benötigt werden, und indem sie die Bemühungen der Afrikanischen Union um eine friedliche Lösung der Krise und den Schutz des Wohlergehens der Bevölkerung von Darfur unterstützen, begrüßt es, dass die Regierung Sudans in ihrem Schreiben vom 9. September 2004 an den Rat die Afrikanische Union um die Verstärkung ihrer Überwachungspräsenz in Darfur ersucht hat, und fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um die von ihr gemachten Zusagen auch einzuhalten und mit der Afrikanischen Union uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, *auf*, unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union gemeinsam darauf hinzuarbeiten, dass bei den gegenwärtig unter der Leitung von Präsident Obasanjo in Abuja geführten Verhandlungen eine politische Lösung erreicht wird, nimmt Kenntnis von den bislang erzielten Fortschritten, fordert die Verhandlungsparteien nachdrücklich auf, die humanitäre Vereinbarung umgehend zu unterzeichnen und umzusetzen und so bald wie möglich ein Protokoll über Sicherheitsfragen abzuschließen, und unterstreicht und unterstützt die Rolle der Afrikanischen Union bei der Überwachung der Umsetzung aller erzielten Übereinkünfte;

5. *fordert* die Regierung Sudans und die Sudanesisische Volksbefreiungsbewegung *nachdrücklich auf*, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, als entscheidend wichtigen Schritt für die Entwicklung eines friedlichen und prosperierenden Sudan;

6. *bekräftigt*, dass es den Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Menschen gestattet werden soll, freiwillig, in Sicherheit und Würde und erst dann, wenn für angemessene Hilfe und Sicherheit gesorgt ist, an ihre Heimstätten zurückzukehren;

7. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, dem Klima der Straflosigkeit in Darfur ein Ende zu setzen, indem sie all diejenigen, die für die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, darunter Mitglieder der Volksverteidigungskräfte und der Dschandschawid-Milizen, ermittelt und vor Gericht bringt, und besteht darauf, dass die Regierung Sudans alle geeigneten Schritte unternimmt, um allen Gewalthandlungen und Greueltaten Einhalt zu gebieten;

8. *fordert* alle sudanesischen Parteien *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass den von der Waffenruhekommission gemeldeten Verstößen umgehend abgeholfen wird und dass die für solche Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

9. *verlangt*, dass die Regierung Sudans der Mission der Afrikanischen Union Unterlagen zur Überprüfung vorlegt, insbesondere die Namen der entwaffneten Dschandschawid-Milizionäre und die Namen der wegen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verhafteten Personen, aus denen hervorgeht, ob sie die Resolution 1556 (2004) befolgt und die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 einhält;

10. *verlangt außerdem*, dass alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der Rebellenkräfte, alle Gewalthandlungen einstellen, bei den internationalen humanitären Hilfsmaß-

nahmen und Überwachungsbemühungen zusammenarbeiten und sicherstellen, dass ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten, und die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals erleichtern;

11. *erklärt erneut seine volle Unterstützung* für die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Sudans nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen die Durchführung militärischer Flüge in der Region von Darfur sowie militärische Überflüge zu unterlassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte in Darfur durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, zusammen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zahl der in Darfur eingesetzten Menschenrechtsbeobachter zu erhöhen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend großzügige und stetige Beiträge zu den in Darfur und in Tschad unternommenen humanitären Anstrengungen zu erbringen, um die unzureichende Antwort auf die wiederholten Hilfsappelle der Vereinten Nationen auszugleichen, betont, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen umgehend erfüllen müssen, und begrüßt die umfangreichen Beiträge, die bislang erbracht wurden;

14. *erklärt*, dass der Rat, falls die Regierung Sudans die Resolution 1556 (2004) oder diese Resolution nicht uneingeschränkt befolgt, namentlich falls sie bei der Verstärkung und Verlängerung der Überwachungsmission der Afrikanischen Union in Darfur nicht uneingeschränkt zusammenarbeitet, sofern der Rat dies nach Konsultationen mit der Afrikanischen Union feststellt, erwägen wird, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, die in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, wie etwa Maßnahmen, die sich auf den Erdölsektor Sudans und auf die Regierung Sudans oder einzelne Mitglieder der Regierung auswirken, mit dem Ziel, durch ein wirksames Tätigwerden diese uneingeschränkte Befolgung beziehungsweise Zusammenarbeit zu erreichen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen monatlichen Berichten nach Resolution 1556 (2004) dem Rat über die Fortschritte oder das Ausbleiben von Fortschritten der Regierung Sudans bei der Erfüllung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen des Rates sowie über die Bemühungen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, umgehend ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5040. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 4 Enthaltungen (Algerien, China, Pakistan
und Russische Föderation) verabschiedet.*

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5046. Sitzung am 30. September 2004 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 5046. Sitzung am 30. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Bericht des Generalsekretärs über Sudan'.

Herr Mustafa Osman Ismail, der Außenminister Sudans, wurde auf sein Ersuchen hin eingeladen, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates an der Erörterung teilzunehmen.